gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Basfoliar 0-40-37 SP



Version: 1.4 Überarbeitet am: 06.04.2023 Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022

Datum der ersten Ausgabe: 18.02.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Basfoliar 0-40-37 SP

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

: Düngemittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : COMPO EXPERT GmbH

> Krögerweg 10 D-48155 Münster

Telefon : +49 (0) 251 29 79 81 - 000

Telefax : +49 (0) 251 29 79 81 - 111

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

: info@compo-expert.com

1.4 Notrufnummer

GBK GmbH - Global Regulatory Compliance - 24h

Telefon: +49 (0) 6132 - 84463

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Basfoliar 0-40-37 SP



Version: 1.4 Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022 Überarbeitet am: 06.04.2023

Datum der ersten Ausgabe: 18.02.2020

Gefahrenpiktogramme



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise : P102 Darf nicht in die Hände von Kindern

gelangen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung

oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Prävention:

P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/

Gesichtsschutz tragen.

P284 Bei unzureichender Belüftung Atemschutz

tragen.

Reaktion:

P301 + P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein

GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt

anrufen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel

Wasser und Seife waschen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen

Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische : Dünger auf Basis: Charakterisierung : Kaliumsalze

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Einstufung	Konzentration
	EG-Nr.		(% w/w)
	Registrierungsnumme		
	r		

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Basfoliar 0-40-37 SP



Version: 1.4 Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022 Überarbeitet am: 06.04.2023

Datum der ersten Ausgabe: 18.02.2020

Kaliumdihydrogenorthophosphat	7778-77-0		>= 70 - <= 80
	231-913-4		
	01-2119490224-41- 0017		
Kaliumsulfat	7778-80-5 231-915-5	Eye Dam. 1; H318	>= 20 - <= 25

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen : Ruhe, Frischluft, Arzthilfe.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt : Mit Wasser und Seife gründlich abwaschen.

Nach Augenkontakt : Mindestens 15 Minuten mit viel Wasser gründlich ausspülen

und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser

nachtrinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wasser

Wassersprühstrahl

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Basfoliar 0-40-37 SP



Überarbeitet am: Version: 1.4 Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022 06.04.2023

Datum der ersten Ausgabe: 18.02.2020

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandbekämpfung

Besondere Gefahren bei der : Erhitzen oder Brand können giftige Gase freisetzen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere

Schutzausrüstung für die

Brandbekämpfung

: Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen

entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mechanisch aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

: Bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung keine

besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

: Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

: Nach der Arbeit für Hautreinigung und Hautpflege sorgen. Hygienemaßnahmen

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an

Lagerräume und Behälter

: Vor Hitze schützen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von brennbaren Stoffen fernhalten. Vor Verunreinigungen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Basfoliar 0-40-37 SP



Version: 1.4 Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022 Überarbeitet am: 06.04.2023

Datum der ersten Ausgabe: 18.02.2020

schützen. Vor Feuchtigkeit schützen (Produkt ist hygroskopisch, Verbacken oder Zerfall möglich).

Lagerklasse (TRGS 510) : 11, Brennbare Feststoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbe reich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Basfoliar 0-40-37 SP				
Anmerkungen:	Keine Informatio	nen verfügbar.		

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname		Umweltkompartiment	Wert
Basfoliar 0-40-37 SP			
Anmerkungen:	Keine Informationen verfügbar.		

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Handschutz

Anmerkungen : Schutzhandschuhe Die Auswahl eines geeigneten

Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller

zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht

vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz

überprüft werden

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Basfoliar 0-40-37 SP



Version: 1.4 Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022 Überarbeitet am: 06.04.2023

Datum der ersten Ausgabe: 18.02.2020

Atemschutz : Partikelfiltrierende Einwegmaske DIN EN 149 mit Filter FFP2.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Granulat

Farbe : grün

Geruch : leicht, stechend

pH-Wert : ca. 3 - 4, Konzentration: 100 g/l (20 °C)

Schmelzpunkt/Schmelzbereic

h

: 155 °C

Siedepunkt/Siedebereich : Nicht anwendbar

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkei

t

: Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest,

gasförmig)

: Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

Obere Explosionsgrenze : Nicht explosiv

Untere Explosionsgrenze : Nicht explosiv

Dampfdruck : Nicht anwendbar

Relative Dampfdichte : Nicht anwendbar

Relative Dichte : Nicht anwendbar

Schüttdichte : ca. 1.100 kg/m³

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : löslich

Verteilungskoeffizient: n- : Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Basfoliar 0-40-37 SP



Version: 1.4 Überarbeitet am:
Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022 Überarbeitet am:

Datum der ersten Ausgabe: 18.02.2020

Octanol/Wasser

Selbstentzündungstemperatur : Nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur : ca. 155 °C

Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Nicht brandfördernd

Partikeleigenschaften

Partikelgrößenverteilung : $D50 = 275 \mu m$

D50 Toleranzbereich = 220 µm - 330 µm

Messtechnik: Siebanalyse

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine bekannt.

GLP: Keine Information verfügbar.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche : Nitrose Gase

Zersetzungsprodukte

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Basfoliar 0-40-37 SP



Version: 1.4 Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022 Überarbeitet am: 06.04.2023

Datum der ersten Ausgabe: 18.02.2020

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Inhaltsstoffe:

Kaliumdihydrogenorthophosphat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 4.000 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 4.000 mg/kg

Kaliumsulfat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Spezies: Kaninchen

Methode: OECD Prüfrichtlinie 404

Ergebnis: Nicht reizend.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Spezies: Kaninchen

Methode: OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis: Nicht reizend.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Ergebnis: nicht sensibilisierend

Keimzellmutagenität

Produkt:

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Enthält laut GHS keine gefährlichen

Bestandteile

Karzinogenität

Produkt:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Basfoliar 0-40-37 SP



Version: 1.4 Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022 Überarbeitet am: 06.04.2023

Datum der ersten Ausgabe: 18.02.2020

Anmerkungen: Enthält keinen als krebserzeugend eingestuften Bestandteil

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit :

Anmerkungen: Keine Reproduktionstoxizität

Effekte auf die : Anmerkungen: Enthält keinen als reproduktionstoxisch

Fötusentwicklung eingestuften Bestandteil

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt:

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt:

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen: Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage wurde von Produkten ähnlicher Struktur oder Zusammensetzung abgeleitet.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (verschiedene Spezies): > 100 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Inhaltsstoffe:

Kaliumsulfat:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Basfoliar 0-40-37 SP



Version: 1.4 Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022 Überarbeitet am: 06.04.2023

Datum der letzter Ausgabe: 23.12.2022 Datum der ersten Ausgabe: 18.02.2020

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch)): 653 - 796 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 890 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen : EC50 (Scenedesmus subspicatus): 2.900 mg/l

Expositionszeit: 48 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Durch Reaktion mit Wasser wird der Stoff sehr

rasch abgebaut.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Hinweise

Sonstige ökologische

: Mit hoher Wahrscheinlichkeit akut nicht schädlich für

Wasserorganismen.

Verunreinigung des Grundwassers durch das Material

vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Basfoliar 0-40-37 SP



Version: 1.4 Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022 Überarbeitet am: 06.04.2023

Datum der ersten Ausgabe: 18.02.2020

Produkt : Verwendung in der Landwirtschaft prüfen.

Sich mit dem Hersteller in Verbindung setzen.

Verunreinigte Verpackungen : Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren; sie

können dann nach entsprechender Reinigung einer

Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

Volltext anderer Abkürzungen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Basfoliar 0-40-37 SP



Version: 1.4 Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022 Überarbeitet am: 06.04.2023

Datum der ersten Ausgabe: 18.02.2020

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung

(Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR -Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP -Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS -Global harmonisiertes System; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA -Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IMDG -Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO -Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISO - Internationale Organisation für Normung; LC50 -Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; OECD -Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; Sicherheitsdatenblatt; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; GLP - Gute Laborpraxis

Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Basfoliar 0-40-37 SP



Version: 1.4 Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022 Überarbeitet am: 06.04.2023

Datum der letzten Ausgabe: 23.12.2022 Datum der ersten Ausgabe: 18.02.2020

DE / DE